1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat am 22. Juni 2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 23. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsberger Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung.
Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

2. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

2. Der § 11 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er berät die Ortswehrleitung in Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr. Er besteht aus dem Ortsfeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und 2 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Beratungen sind nichtöffentlich.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Amtsberg, den 23. Juni 2020

Krause
Bürgermeister

GEMEINDE 2 AMTSBERG

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:
Die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg wurde im „Amtsberger Amtsblatt" am 15.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Krause
Bürgermeister

GEMEINDE AMTSBERG